

11.02.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt** der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafver-
fahrensrechts
- Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 - (StVÄG 1996)

Der federführende Rechtsausschuß (R)
und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

**R
In****1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung nunmehr den schon in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drucks. 620/94 - Beschluß -) angekündigten Regierungsentwurf vorgelegt hat. Soweit Regelungen im Regierungsentwurf Regelungen im Bundesratsentwurf korrespondieren, sind jene überwiegend detaillierter und in der praktischen Umsetzung aufwendiger.

Im Bundesratsentwurf ist im Vorblatt unter "Alternativen" aufgeführt:

"Als Alternative kämen ausschließlich der grundsätzlichen Zielrichtung des Entwurfs entsprechende, in Einzelfragen aber stärker ausdifferenzierte Regelungen in Betracht. Aufgrund der - durch eine erhöhte Regelungsdichte bedingten - schwierigeren Handhabbarkeit wäre dies aber unausweichlich mit einem zusätzlichen Personalaufwand bei den Strafverfolgungsbehörden verbunden."

Der Regierungsentwurf stellt diese Alternative dar. Die Länder halten in Kenntnis des Regierungsentwurfs an ihrem auf das Erforderliche beschränkten Regelungskonzept fest. Sie vermögen nicht zu erkennen, daß dieses verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entspreche.

Verfassungsrechtlich ist eine effektive Strafverfolgung geboten, die nicht durch unnötige bürokratische Hemmnisse erschwert werden darf. Die Länder werden diese Position auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck vertreten.

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, bei der Beratung des Entwurfs die einzelnen Vorschriften insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz und Polizei zu prüfen und solche Belastungen zu vermeiden.

In 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in den anderen darauf Bezug nehmenden Gesetzen der Ausdruck "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" durch eine Bezeichnung ersetzt werden kann, die das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei zeitgemäß umschreibt.

Begründung:

Die persönliche Ausführung eines Auftrages darf die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 1 GVG nur von den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft fordern. Unter Hilfsbeamten versteht das Gesetz bestimmte, in § 152 Abs. 2 GVG näher bezeichnete Beamtengruppen. Da den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Untersuchungsmittel zuerkannt sind, die sonst nur dem Richter oder Staatsanwalt zustehen (§§ 81 a, 81 c, 98, 100 b, 100 d, 105, 111, 111 e, 111 f, 111 l, 132, 163 d StPO), wurde es früher als Heraushebung empfunden, zu dieser privilegierten Beamtengruppe zu gehören.

Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß vor allem die Polizei den Ausdruck inzwischen eher als abwertend empfindet. Auf diese Empfindungen sollte Rücksicht genommen werden. Der Gesetzgeber sollte sich nicht der Tatsache verschließen, daß die Polizei und die anderen in den Länderverordnungen bezeichneten Beamtengruppen aus der Rolle einer untergeordneten Hilfsfunktion längst hinausgewachsen sind und ihre Mitwirkung im Ermittlungsverfahren erhöhte Bedeutung erlangt hat.

Die gewandelte Bedeutung der Stellung dieser Beamtengruppe sollte auch in der Gesetzessprache ihren Ausdruck finden, ohne daß damit Änderungen in der bewährten Zuständigkeitsverteilung zwischen Polizei, anderen Beamten- und Angestelltengruppen und der Staatsanwaltschaft verbunden werden. Dies gilt vor allem für die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Ein Vorschlag für eine Neubezeichnung ("Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft") wurde bereits im Gesamtbericht der gemeinsamen Kommission

der Justizverwaltungen und Innenverwaltungen zum Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei gemacht, der von der 46. Justizministerkonferenz vom 13. bis 15.10.75 und von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 05.12.75 zur Kenntnis genommen wurde.

In 3. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Worte "personenbezogene Informationen" oder "Informationen" durch die Worte "personenbezogene Daten" oder "Daten" zu ersetzen sind.

Die Verwendung der Worte "personenbezogene Informationen" weicht vom allgemeinen Sprachgebrauch des Datenschutzrechtes ab. Ein Grund hierfür ist nicht zu erkennen.

R 4. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit Gesetzesvorschriften notwendig sind, um sicherzustellen, daß

[]
auch in

- [1. die Verwendung von Lichtbildern beschuldigter Personen (§ 81 b StPO) in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke der Wahllichtbildvorlage,]
2. die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht für Stellen der außergerichtlichen Konfliktschlichtung (namentlich des Täter-Opfer-Ausgleichs; § 46 a StGB),
3. die Übermittlung personenbezogener Informationen an gemeinnützige Einrichtungen als Begünstigte von Auflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren

auf eine besondere gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Begründung:

Die Zulässigkeit der Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten aus Ermittlungsverfahren für die vorgenannten Zwecke ist umstritten. Eine Prüfung, gegebenenfalls gesetzliche Klarstellung erscheint deshalb geboten.

[]
in

[Die derzeitige Fassung der §§ 160, 163 StPO reichen als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Verwendung von Lichtbildern nicht aus.]

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 131 bis § 131 c StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die neuen §§ 131 bis 131 c im Zusammenspiel mit § 132 die "Sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung" nicht abschließend regeln, vielmehr sonstige Fahndungsmethoden im bisherigen Rahmen zulässig bleiben.

Begründung:

Die Überschrift in Abschnitt 9 a der Strafprozeßordnung erweckt im Zusammenspiel mit den neuen Regelungen den Eindruck, daß die "Sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung" abschließend geregelt werden. In der Begründung wird etwa auf Seite 18 unter "Allgemeines" darauf hingewiesen, daß die Fahndung "umfassend neu geregelt" wird. In der Begründung zu § 131 wird z.B. auf Seite 19 im zweiten Absatz darauf hingewiesen, daß "die Voraussetzungen, unter denen die Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet werden darf, in § 131 geregelt werden". Formulierungen dieser Art können zu Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten Anlaß geben, etwa daß künftig Nachfragen konventioneller Art in der Öffentlichkeit, etwa bei Passanten oder Arbeitskollegen, nur im Rahmen und unter den Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelungen zulässig sind.

Bislang stellt das Konkurrenzverhältnis kein Problem dar, weil § 131 StPO punktuell Regelungen trifft, mithin die Anwendbarkeit der §§ 160 ff. StPO unproblematisch ist. Mit dem Anspruch einer "umfassenden" Regelung stellt sich nunmehr ein schwieriges Konkurrenzproblem. Ob die Klarstellung erfolgen soll durch einen gesetzlichen Hinweis auf die Zulässigkeit sonstiger Fahndungsmethoden, durch die Beschränkung der neuen gesetzlichen Regelungen oder auf sonstigem Weg, bedarf sorgfältiger Prüfung.

Der Begriff der Maßnahmen, die an die "Öffentlichkeit gerichtet werden", ist schillernd. Er ist weniger scharf als der Begriff der Fahndung mit Publikationsorganen. Auch daraus folgt das Bedürfnis nach Prüfung im obigen Sinn.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 131 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 131 Abs. 1 die Wörter "bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung" zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung ist nicht sachgerecht. Liegt ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl vor, muß ein solcher auch durchgesetzt werden. Schon bei der Prüfung der Voraussetzungen für Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ferner gilt die Subsidiaritätsklausel. Die Regelung kann auch in dem Sinn verstanden werden, daß Fragen in der Öffentlichkeit nach dem Aufenthalt beschränkt werden; dies wäre nicht akzeptabel.

- R 7. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 131 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz; § 131 a Abs. 4 Satz 1, 4; § 131 b StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Möglichkeit zur Fahndung durch das Abstellen auf den Begriff der "Abbildungen" nicht sachwidrig beschränkt wird.

Begründung:

In Einzelfällen kann die Beschränkung auf Abbildungen - je nach Begrifflichkeit - sachwidrig sein, etwa wenn im Rahmen des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Bildaufzeichnungen vorliegen, die für die Fahndung verwendet werden können und erfolgversprechend sind. In jedem Fall darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden. Ob die Anknüpfung an die Begrifflichkeit in § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sachgemäß ist, bedarf sorgfältiger Prüfung.

- R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 a Abs. 3 Satz 1, 2 StPO)

In

[]
nur R

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 131 a Abs. 3 Satz 1 [und Satz 2] die Wörter "ein Aufruf" durch die Wörter "eine Fahndung" zu ersetzen.

[Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 9]

Begründung:

Die gesetzliche Definition einer Öffentlichkeitsfahndung sollte einheitlich verwendet werden. Während der Entwurf in § 131 Abs. 1 StPO von "Fahndung" spricht und im übrigen auf § 131 Abs. 3 StPO verweist, wird in § 131 a Abs. 3 StPO - ebenfalls unter Verweisung auf § 131 Abs. 3 StPO - vom "Aufruf an die Öffentlichkeit" gesprochen. Bei näherem Hinsehen unterscheidet sich die Fahndung in der Öffentlichkeit aufgrund einer Ausschreibung zur Festnahme von derjenigen aufgrund einer Ausschreibung zur Aufenthalts-

ermittlung in der Sache aber nicht. Im Interesse der Einheitlichkeit und Rechtsklarheit sollte eine einheitliche Begriffsverwendung angestrebt werden.

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 a Abs. 3 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 131 a Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung und dringendem Tatverdacht ist nicht veranlaßt. Die Kriterien führen dazu, daß die Öffentlichkeitsfahndung in diesem Sinn nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorliegen und es zudem um Straftaten von erheblicher Bedeutung geht. Dies ist zu eng. Bei einem Verkehrsunfall mit nicht ausschließbar schweren Folgen und einfachem Verdacht fahrlässiger Körperverletzung - und zu diesem Zeitpunkt einfachem oder fehlendem Tatverdacht wegen Trunkenheit im Verkehr - muß die Öffentlichkeit nach dem Aufenthalt des Beschuldigten sofort befragt werden können, auch zur Wahrung von wichtigen Opferbelangen.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 a Abs. 5, § 131 c Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist

a) dem § 131 a folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur in den Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden."

b) § 131 c Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsgehalt des § 131 c Satz 2 StPO sollte in den Sachzusammenhang des § 131 a StPO gestellt werden und dort in einem Absatz 5 seinen Regelungsort finden. Eine Verknüpfung mit den Zuständigkeitsregelungen des § 131 c Satz 1 StPO ist sachlich nicht geboten.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 b Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 131 b Abs. 1 die Wörter ", der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist," zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung ist nicht veranlaßt. Auch bei einem Verkehrsunfall mit nicht ausschließbar schweren Folgen und einfachem Verdacht wegen fahrlässiger Körperverletzung - und nicht ausschließbarem Verdacht wegen Trunkenheit im Verkehr - muß sofort reagiert werden können, auch zum Schutz von wichtigen Opferbelangen.

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 b Abs. 1 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sogenannte Phantombilder eines Tatverdächtigen bereits Abbildungen eines Beschuldigten im Sinne des § 131 b Abs. 1 darstellen.

Begründung:

Ein Phantombild zeigt keine konkrete Person, sondern stellt die graphische Wiedergabe einer Zeugenaussage dar, die - je nach Qualität des Bildes - auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen zutreffen kann. Es kann deshalb im Gegensatz zur Entwurfsbegründung die Auffassung vertreten werden, daß die Veröffentlichung eines Phantombildes keinen Eingriff in die Rechte eines bestimmten Beschuldigten darstellt.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 c StPO)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 14

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 131c wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Fahndungen nach § 131 a und § 131 b dürfen nur durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), angeordnet werden."

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:zu Buchstabe a:

Gegen den Richtervorbehalt bestehen Bedenken. Die Grundrechtsbeeinträchtigung durch die Maßnahme erscheint nicht so schwerwiegend, daß sie der Entscheidung eines Richters vorbehalten bleiben müßte. Zugleich würde der Verwaltungsaufwand reduziert.

zu Buchstabe b:

Da gemäß § 131 a Abs. 3 StPO aufgrund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung auch ein Aufruf an die Öffentlichkeit gerichtet werden darf und gemäß § 131 a Abs. 4 StPO auch Abbildungen veröffentlicht werden dürfen, steht § 131 c Satz 2 StPO im Widerspruch dazu. Zudem besteht das dringende praktische Bedürfnis, im Einzelfall auch externe Fahndungshilfsmittel in Anspruch zu nehmen, z.B. Fachzeitschriften, mit denen bestimmte Berufsgruppen angesprochen werden können.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 c StPO)

Entfällt bei
Annahme
in Ziffer 13

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 131 c wie folgt zu fassen:

"§ 131 c

Fahndungen nach § 131 a und § 131 b dürfen durch den Richter oder durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), angeordnet werden."

Begründung:

Gegen den Richtervorbehalt bestehen Bedenken. Im konkreten Fall/ erscheint die Grundrechtsbeeinträchtigung für den Einzelnen nicht so schwerwiegend, daß sie der Entscheidung des Richters vorbehalten bleiben müßte. Die Anordnung der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gehört zum ureigensten Feld der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens. Diese Aufgabenverteilung berücksichtigen bisher die Nr. 41 Abs. 4 und 42 RiStBV, die eine ausschließliche Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft angenommen haben. Den Belangen der Betroffenen ist durch die Umschreibung der materiellen Voraussetzungen im Gesetz Rechnung getragen. Im Ermittlungsverfahren jedenfalls sollte deshalb der Staatsanwaltschaft und - bei Gefahr im Verzug - ihren Hilfsbeamten eine selbständige Anordnungscompetenz zustehen.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 147 Abs. 5 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 147 Abs. 5 Satz 2 nach den Wörtern "die Akteneinsicht" die Wörter ", nachdem sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, oder versagt sie die Einsicht nach Absatz 3" einzufügen.

Begründung:

Die Anfechtbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung sollte - jedenfalls im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens - nicht erweitert werden. Der zur Begründung des Vorschlags angeführte Vergleich der Rechtsmittelbefugnisse des Beschuldigten mit denjenigen des anwaltlich vertretenen Verletzten und anderer Privatpersonen vermag dies nicht zu rechtfertigen. Die Konstellationen sind nicht vergleichbar. Ein Interessenwiderstreit zwischen dem letzteren Personenkreis und der Staatsanwaltschaft tritt nur ausnahmsweise auf. Auseinandersetzungen in diesem Verhältnis betreffen meist nicht die Aufklärung des Sachverhalts bzw. den Fortgang des Ermittlungsverfahrens, sondern beruhen auf einer unterschiedlichen Bewertung der von der Akteneinsicht betroffenen Belange. Im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem liegt der die Aufklärung des Sachverhalts betreffende Interessenwiderstreit dagegen in der Natur der Sache. Durch wiederholte Gesuche um Akteneinsicht und anschließende Anträge auf gerichtliche Entscheidung könnten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nachhaltig verzögert werden.

Die Strafprozeßordnung räumt dem Beschuldigten zum Ausgleich für seine im Ermittlungsverfahren bislang nur schwach ausgeprägte Position im gerichtlichen Verfahren eine sehr starke Stellung ein. Sollen die Rechte des Beschuldigten auch im Ermittlungsverfahren noch weiter ausgebaut werden, muß dies im Rahmen eines Gesamtkonzepts geschehen. In diesem Fall müssen auch geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung prozessualen Mißbrauchs getroffen werden. Die hierzu erst noch erforderliche, eingehende fachliche Diskussion wird im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ebenso wie eine angemessene Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen Praxis kaum möglich sein.

Soweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bereits nach derzeitiger Rechtslage der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, kann dem Entwurf darin gefolgt werden, insoweit einheitlich den Rechtsweg gem. § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 vorzusehen.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 Abs. 4 Satz 1 StPO),
Artikel 6 (§ 8 Satz 2 - neu - EG StPO)

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 160 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Eine Maßnahme darf nicht angeordnet werden, soweit bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Vorschriften, die die Verwendung personenbezogener Informationen für Zwecke eines Strafverfahrens besonders regeln, entgegenstehen."

b) In Artikel 6 ist dem § 8 folgender Satz anzufügen:

"§ 160 Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 gilt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für bereits bestehende Vorschriften, die die Verwendung personenbezogener Informationen regeln auch dann, wenn diese nicht besonders auf die Verwendung in Strafverfahren Bezug nehmen."

Begründung:

Die Regelung im Bundesratsentwurf zum StVÄG 1994 (BR-Drs. 620/94 - Beschluß -) ist vorzugswürdig. Der Unterschied liegt darin, daß nach dem Bundesratsentwurf nur Regelungen der Strafverfolgung entgegenstehen, die ausdrücklich die Verwendung im Strafverfahren ausschließen. Nach dem Regierungsentwurf ist nicht erforderlich, daß dies ausdrücklich geschieht, vielmehr reicht aus, daß die Vorschriften Verwendungsregelungen treffen, auch wenn sie das Strafverfahren nicht explizit erwähnen und daran nicht einmal gedacht haben. Berücksichtigt man, daß Strafverfolgung praktisch immer Zweckentfremdung von Informationen ist, erscheint der Bundesratsentwurf sachgerecht. Durch die Übergangsregelung in Artikel 6 schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, in Vorschriften, in denen dies erforderlich erscheint, die Verwendung ausdrücklich auch für das Strafverfahren zu sperren.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 Abs. 4 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über die in der Begründung zu § 160 Abs. 4 beispielhaft genannten gesetzlichen Regelungen hinaus auch die Polizeigesetze der Länder "entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen" beinhalten.

Begründung:

Die Polizeigesetze der Länder - so etwa das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz - enthalten eine Reihe von Regelungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts. So sind etwa Daten, die ausschließlich zur befristeten Dokumentation, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder auf Grund einer beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, nur zur Aufklärung einer der in § 100 a StPO genannten Straftaten zu verwenden (§ 39 Abs. 2 NGefAG). Wenn Ziel des neuen § 160 Abs. 4 der Schutz der Persönlichkeit unabhängig von der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz ist, müßten auch die landespolizeilichen Verwendungsregelungen einer Maßnahme nach § 160 StPO entgegenstehen können.

R
In

18. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 Abs. 4 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 160 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Das in § 160 Abs. 4 Satz 2 StPO-E enthaltene Gebot, eine Maßnahme nach Wegfall ihrer Voraussetzungen oder nach Zweckerreichung unverzüglich zu beenden, dient nur der "Klarstellung" und ist deshalb verzichtbar. Darüber hinaus bietet Satz 2 Anlaß zu Mißverständnissen, weil der Fassung die Fehlvorstellung zugrunde liegt, alle staatsanwaltschaftliche Tätigkeit sei auf einen bestimmten Erfolg ausgerichtet. Die Staatsanwaltschaft muß aber in jeder Lage des Verfahrens sowohl die Überführung des Täters als auch die Entlastung des Verdächtigen im Auge haben. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Staatsanwalt sämtlichen Spuren, Anhaltspunkten und Hinweisen nachzugehen. Eine Einschränkung der Ermittlungshandlungen würde zudem die Pflichten der Staatsanwaltschaft viel stärker einschränken als die des Gerichts, das von allen bekannten und erkennbaren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer sich auf das Verfahrensergebnis auswirkenden Änderung der Beweislage in Betracht kommt.

In

19. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 161 Abs. 2 und 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind § 161 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 20

Begründung:zu Absatz 2:

Es ist nicht ersichtlich, daß Absatz 2 im Regierungsentwurf erforderlich ist. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 14. Mai 1991 (NSTZ 1992, 44, 45 a.E.), der die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zuläßt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelung, die der Entwurf vorschlägt, führt auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten (woher kommt die Information?). Aus gutem Grund äußert sich die StPO nicht zum Präventivbereich, z.B. in § 100 d Abs. 2 - "in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken" -. Die Erschwerung der Verwendung von Daten, die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die Figur des "hypothetischen Ersatzeingriffs", den die Bundesregierung aufgreift, ist dogmatisch nicht abschließend geklärt.

zu Absatz 3:

Entsprechendes gilt für Absatz 3. Hinzu kommt, daß die Beschränkung derart eng ist, daß diese nicht mehr nachvollziehbar ist. Berücksichtigen muß man, daß in solchen Fällen ein Beamter persönlich anwesend ist, der den Sachverhalt persönlich erfaßt. Nicht hinnehmbar ist die Konsequenz, daß ein Verdeckter Ermittler zwar mittelbar oder unmittelbar den Sachverhalt bezeugen kann, dies u.U. aber nicht ausreicht, weil die Überführung allein mit diesen Angaben nach der Rechtsprechung des BGH problematisch sein kann. In Fällen, in denen diese Angaben durch Tonaufzeichnungen bestätigt werden, wäre ein Freispruch völlig unvertretbar. Hinzuweisen ist darauf, daß die Verwendung zu Beweis Zwecken auch zugunsten des Beschuldigten ausgeschlossen ist; auch dies ist nicht hinnehmbar.

Die Einschaltung von zwei Gerichten ist nicht sachgerecht, zumal in diesen Fällen schon wegen der Anwesenheit des Polizeibeamten von einer besonderen Eingriffsintensität nicht gesprochen werden kann.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 161 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Entfällt bei
Annahme
in Ziffer 19

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 161 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es ist weder rechtlich geboten noch - vor dem Hintergrund der Bemühungen um Entlastung und Beschleunigung von Strafverfahren - sachlich vertretbar, die Verwendung von personenbezogenen Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von Beamten von der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme abhängig zu machen, die durch besondere ge-

richtliche Entscheidung zu treffen ist. Vielmehr reicht eine Inzident-Prüfung der Rechtmäßigkeit (und damit der Verwertbarkeit) durch das erkennende Gericht aus. Sie ist auch sachlich nicht geboten und in systematischer Hinsicht der Strafprozeßordnung wesensfremd.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 161 Abs. 4 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 161 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, von sich aus der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten zur Erfüllung des in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zwecks übermitteln."

Begründung:

Der vorgeschlagene Absatz 4 stellt klar, daß alle öffentlichen Stellen im Rahmen der für sie geltenden Gesetze - über das Recht zur Strafanzeigenerstattung gemäß § 158 StPO hinaus - wie jede nicht durch datenschutzrechtliche Vorschriften gebundene Privatperson befugt sind, die Strafverfolgungsbehörden durch sachdienliche Angaben, auch wenn diese personenbezogener Art sind, bei der Aufklärung von Straftaten zu unterstützen. Der Vorschlag ist Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates - Strafverfahrensänderungsgesetz 1994 - BR-Drucks. 620/94 (Beschluß) - entnommen.

In 22. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 163 Abs. 1 StPO)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. Dem § 163 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zu diesem Zweck sind sie befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 5 in § 161 Abs. 1 Satz 2 die Wörter ", und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen" zu streichen.

Begründung:

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Polizei berechtigt, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Wenn hierfür das Einholen von Auskünften notwendig ist, sollte die Polizei uneingeschränkt berechtigt sein, entsprechende Auskünfte auch zu verlangen. Damit werden zugleich praktische Probleme vermieden, die entstehen, wenn die Behörde den Gefahr-in-Verzugs-Fall bestreitet.

Als Folge der dem § 163 Abs. 1 anzufügenden Formulierung erübrigt sich der im Regierungsentwurf in § 161 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene zweite Halbsatz.

In 23. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163 f Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 163 f Abs. 1 Satz 1 die Wörter "von erheblicher Bedeutung" zu streichen.

Begründung:

Die Grundrechtsrelevanz einer Beobachtung in der Öffentlichkeit ist eher gering. In der Öffentlichkeit muß man immer damit rechnen, beobachtet zu werden. Die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung ist auch deshalb verfehlt, weil sich nach kriminalistischer Erfahrung auch bei Personen, gegen die konkret "nur" der Verdacht einer Straftat von nicht erheblicher Bedeutung besteht, häufiger zeigt, daß sie Serientäter sind. Die Ermittlung muß auch künftig durch Observation möglich sein.

In 24. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163 f Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 163 f Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"die durchgehend länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation)"

Begründung:

Der überwiegende Anteil der Observation muß an mehr als zwei Tagen stattfinden, um überhaupt etwas Verfahrensrelevantes feststellen zu können. Nach der Entwurfsfassung gäbe es demnach in der Praxis kaum noch kurzfristige Observationen. Eine Observation, die nur einige Tage lang stattfindet, ohne

durchgehend länger als 24 Stunden durchgeführt zu werden, stellt keinen so wesentlichen Rechtseingriff dar, daß dazu eine spezielle Vorschrift erforderlich wäre.

R 25. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163 f Abs. 1 Satz 2, 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 163 f Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils das Wort "Täter" durch das Wort "Beschuldigter" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

R In 26. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163 f Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 163 f Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat einer der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird."

Begründung:

Der im Entwurf vorgeschlagene Richtervorbehalt erscheint nicht erforderlich; eine staatsanwaltschaftliche Anordnungskompetenz ist insoweit ausreichend.

R 27. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163 f Abs. 4 Satz 1, 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 sind § 163 f Abs. 4 Satz 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Für diese Regelung besteht kein Anlaß. Auf § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO wird Bezug genommen. Für Anordnungen der Polizei ist es auch praxisfremd, stets eine schriftliche Anordnung zu verlangen.

R
In

28. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 406 e Abs. 5 StPO)

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter "Satz 1" durch die Wörter "sowie § 478 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.'

Begründung:

Ebenso wie bei den Auskunftsgesuchen anderer Personen und sonstiger Stellen gemäß § 475 StPO-E besteht auch bei den Auskunftsbegehren Verletzter gemäß § 406 e Abs. 5 StPO ein praktisches Bedürfnis, die die Ermittlungen führende Polizeidienststelle im Einzelfall oder auch generell zu bestimmten Auskünften ermächtigen zu können. So sieht in Baden-Württemberg die "VwV-Verkehrsunfall" vom 30. November 1994 (GABl. S. 930) vor, daß die Polizei bestimmte Tatsachen, u.a. Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, den Berechtigten mitteilen kann. Dabei kann es sich je nach Konstellation des Falles auch um strafprozessuale Daten handeln.

R
In

29. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 474 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 474 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt."

Begründung:

Die Regelung im Entwurf ist zu perfektionistisch. Sie birgt die Gefahr von Lücken. So wird der Fall nicht erfaßt, daß Gefahren für das Gemeinwohl verhindert werden müssen, es hierzu aber an einer "besonderen" Vorschrift im Sinn der Regelung fehlt. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Zweckbindung, die

das Bundesverfassungsgericht fordert, wird durch den Bezug auf die jeweiligen Aufgaben gewährleistet. Dies genügt. Auf den Bundesratsentwurf, § 474 Abs. 2 Satz 1, wird Bezug genommen.

R
In

30. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 474 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 474 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen würde."

Begründung:

Ebenso wie bei den Privatpersonen und sonstigen Stellen i.S.v. § 475 muß auch bei den öffentlichen Stellen gem. § 474 Abs. 3 die Darlegung des dem Zweck der Aufgabenerfüllung immanenten berechtigten Interesses an der Akteneinsicht genügen. Bei den öffentlichen Stellen über diese Erklärung hinaus die "Angabe von Gründen" zu fordern, ist nicht gerechtfertigt.

R

31. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 475 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 475 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "der hiervon Betroffene ein" das Wort "überwiegendes" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung folgt dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf "StVÄG 94". Sie dient der Klarstellung, daß nur ein das berechtigte Interesse des Auskunftsbeghernden überwiegendes Interesse des Betroffenen der Auskunft entgegenstehen kann.

In 32. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 475 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 475 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Reicht die Erteilung von Auskünften nach Darlegung der Person oder Stelle, die Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht aus, so kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Akteneinsicht gewährt werden."

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung läßt es ebenso wie der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drs. 620/94) zu, daß unter Berufung auf Gründe des "unverhältnismäßigen Aufwandes" Daten übermittelt werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers nicht erforderlich sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf nicht Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung einer Auskunft genügen würde. Ansonsten kommt es zur Übermittlung überschießender Daten. Dies mag wegen der geringeren Tiefe des Eingriffs bei der Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gemäß § 474 Abs. 3 akzeptiert werden. Bei der Übermittlung an Privatpersonen gemäß § 475 sind jedoch strengere Maßstäbe anzulegen. Da es sich bei Daten aus Strafverfahren regelmäßig um besonders sensible Daten handelt, muß hier eine nicht erforderliche Datenübermittlung soweit wie möglich unterbleiben.

R In 33. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 1 Nr. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 476 Abs. 1 Nr. 2 nach den Wörtern "zu diesem Zweck nicht möglich" die Wörter "oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden" einzufügen.

Begründung:

Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben muß auch dann möglich sein, wenn die Nutzung anonymisierter Informationen an sich ausreichen würde, die Anonymisierung aber für die aktenführenden Stellen mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre.

In 34. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 4 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 476 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "oder die Weitergabe" zu streichen.

Begründung:

Nicht nur die "interne" Weitergabe, sondern auch die "externe" Übermittlung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat. Dies wird durch die Streichung der Worte "oder die Weitergabe" klargestellt, weil die in § 476 Abs. 4 Satz 2 enthaltene Formulierung "Verwendung" alle Phasen der Datenverarbeitung einschließlich der Übermittlung und die Nutzung umschreibt. Hiervon unberührt bleibt die Übermittlung und Weitergabe zum Zwecke des gleichen Forschungsvorhabens im Rahmen der "Verwendung" nach Satz 1, die keiner Zustimmung bedarf.

R 35. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 4 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 476 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "Informationen übermittelt hat" durch die Wörter "Übermittlung der Informationen angeordnet hat" zu ersetzen.

Begründung:

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben betreffen in der Regel die Akten zahlreicher Verfahren aus den Bezirken mehrerer Staatsanwaltschaften. Ist eine einheitliche Entscheidung sinnvoll, wird diese auch künftig die gemeinsame übergeordnete Behörde treffen müssen (vgl. Nr. 185 a Abs. 3 RiStBV). § 476 Abs. 4 StPO sollte deshalb auch den Fall berücksichtigen, daß es sich bei der anordnenden und bei der übermittelnden Behörde um verschiedene Stellen handelt.

R 36. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 4, 6 Satz 3 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß durch die Regelungen in § 476 Abs. 4 und 6 Satz 3 die Strafverfolgung nicht unnötig erschwert wird.

Begründung:

Werden Informationen von Strafverfolgungsbehörden weitergegeben, liegen sie auch bei diesen vor. Insofern ist die Verwendungsbeschränkung grundsätzlich akzeptabel. Unbeschadet dessen ist nicht ersichtlich, warum der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Daten beim Wissenschaftler unmöglich sein soll. Es ist fraglich, ob § 476 Abs. 4 und 6 Satz 3 diesen Zugriff nicht zu weitgehend beschränken.

In 37. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 7 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 476 Abs. 7 Satz 1 folgender Halbsatz anzufügen:
"und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen".

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung nimmt keinen Bezug auf überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen. Dies erscheint jedoch notwendig, da es nicht angemessen ist, die Veröffentlichungsbefugnis einseitig daran zu messen, welche Interessen der Öffentlichkeit oder der Forschung an einer Veröffentlichung bestehen. Der im § 476 Abs. 1 Nr. 3 geregelte Schutz der Interessen des Betroffenen reicht nicht aus, da es zwar ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit, jedoch ein zurückstehendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser Forschungsarbeit geben kann.

R 38. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 477 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "Informationen, die durch" durch die Wörter "Erkenntnisse aus Unterlagen über" zu ersetzen und die Wörter "ermittelt worden sind" zu streichen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die Verwertung von Erkenntnissen aus Unterlagen, die durch eine Maßnahme nach §§ 98 a, 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2, 110 a StPO gewonnen worden sind, nur den in dem Entwurf genannten Zwecken vorzubehalten. Ein Verwertungsverbot für Informationen, die aus solchen Maßnahmen stammen und zulässigerweise in die Verfahrensakten übernommen worden sind, ist hingegen nicht praktikabel und auch datenschutzrechtlich nicht geboten.

Solche Tatsachen, die im übrigen auch von ganz belangloser oder sonstwie für den Betroffenen nicht geheimhaltungsbedürftiger Art sein können, gelangen im Laufe eines Verfahrens trotz gesonderter Aufbewahrung in Spezialakten aus vielerlei Gründen erlaubtermaßen in die Akten (z.B. zur Begründung von Anträgen, bei der Protokollierung von Vorhalten, in der Anklageschrift, im Urteil u.ä.). Oft ist den einzelnen Informationen ihre Herkunft nicht anzusehen. Zur Feststellung ihrer Verwertbarkeit müßten deshalb unter Umständen die gesamten Verfahrensakten mit den Sonderbänden abgeglichen werden. Hierzu wäre die Stelle, die Auskunft erhalten hat, mangels Einsichtsrecht in die Sonderakten regelmäßig nicht in der Lage. Von der auskunftgebenden Behörde kann eine Aussonderung verwendungsgesperrter Informationen im Vorfeld nicht verlangt werden. Dies wäre angesichts ihrer Belastung von den Justizbehörden nicht zu leisten.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 477 Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort "freigesprochen" die Wörter ", die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt" einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf stellt die Gewährung von Auskünften aus Akten oder Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen in § 477 Abs. 3 Nr. 1 StPO-E für die Fälle des Freispruchs und der Einstellung des Verfahrens unter den Vorbehalt eines rechtlichen Interesses. Es ist nicht erkennbar, warum die gegenüber einem berechtigten Interesse schärferen Voraussetzungen nicht auch dann gelten soll, wenn im Zwischenverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird.

In 40. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 477 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Empfänger" die Wörter ", soweit dieser eine öffentliche Stelle oder Organ der Rechtspflege im Sinne des § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist" einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort "prüft" die Wörter "in diesem Falle" einzufügen.

Begründung:

Auskünfte können nach § 475 Abs. 4 StPO auch Privatpersonen erhalten. In einem solchen Fall muß die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung bei der übermittelnden öffentlichen Stelle verbleiben.

In 41. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 478 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Staatsanwaltschaft kann, soweit ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen."

Begründung:

Diese Aufgabe sollte aus arbeitsökonomischen Gründen nicht grundsätzlich, sondern nur in begründeten Fällen auf die Polizei verlagert werden. Eine weitgehende Übertragung dieser Aufgabe auf die Polizei würde dort Kapazitäten binden, die vorrangig für Ermittlungen benötigt werden.

In 42. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 478 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 478 Abs. 1 Satz 4 die Wörter "Behörden des Polizeidienstes ist" durch die Wörter "Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung läßt offen, ob die Polizeibehörden einander neben Auskunft auch Akteneinsicht gewähren dürfen. Aus praktischen Gründen muß dies jedoch aus zulässig sein. Die Klarstellung ist durch die Änderung gewährleistet.

In 43. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 478 Abs. 3 Satz 4 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 478 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Gegen eine Entscheidung der Polizei kann Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden."

Begründung:

Die Entscheidung über Auskunftserteilung und Akteneinsicht in den Fällen des § 475 trifft die Polizei, wenn sie von der Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt worden ist (§ 478 Abs. 1 Satz 3). Die Regelung der Rechtsmittel in Absatz 3 berücksichtigt diesen Fall jedoch nicht. Es ist daher insoweit nach wie vor offen, ob § 161 a StPO analog oder § 23 EGGVG anwendbar ist. Auch könnte man die Auffassung vertreten, daß das Land im Prozeß von der Polizeibehörde zu vertreten wäre, die die Entscheidung getroffen hat. Daher erscheint es erforderlich, für diese Fälle eine Beschwerde zur Staatsanwaltschaft vorzuschalten.

R 44. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 479 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 479 wie folgt zu fassen:

"§ 479

Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren für Zwecke der Strafrechtspflege übermittelt werden, wenn diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind."

Begründung:

Auf die Begründung zum Bundesratsentwurf, dort § 479, wird Bezug genommen. Die Regelung im Gesetzentwurf ist zu detailliert und birgt die Gefahr von Lücken. So ist etwa nicht klar, wonach sich bei dem Katalog in Absatz 2 die Gewährung von Rechtshilfe richtet. Offen ist z.B. auch, wonach privaten Trä-

gern im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs vor Vollstreckung Informationen übermittelt werden können.

R 45. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 480 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 480 das Wort "gesetzliche" durch die Wörter "bundes- oder landesgesetzliche" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß es sich bei den gesetzlichen Bestimmungen auch um landesgesetzliche Regelungen, beispielsweise um die gesetzlichen Auskunftsrechte von Presse und Medien, handeln kann.

R In 46. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 481 Abs. 1 Satz 1, 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 481 Abs. 1

- a) Satz 1 die Wörter "zur Abwehr von Gefahren" zu streichen;
- b) Satz 2 die Wörter "Zu diesem Zweck" durch die Wörter "Zu den dort genannten Zwecken" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung im Entwurf ist zu eng. Im Bundesratsentwurf ist die Begrenzung auf die Abwehr von Gefahren nicht vorgesehen, weil in Polizeigesetzen nicht nur die Gefahrenabwehr (im engen Sinn) angesprochen ist. Durch die Formulierung im Bundesratsentwurf, die offener ist, werden unnötige Streitfragen ausgeklammert.

R 47. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 481 Abs. 1 Satz 3 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 481 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Sind Informationen durch eine Maßnahme nach den §§ 98 a, 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder § 110 a ermittelt worden, so ist die Übermittlung nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für

die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist."

Begründung:

Für die Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an die Polizei, die durch besondere Ermittlungsmaßnahmen gewonnen worden sind und deswegen nur unter engen, in der Strafprozeßordnung festgelegten Voraussetzungen erhoben werden durften, kann es nicht ausreichen, daß sie allgemein nach Maßgabe der Polizeigesetze verwendet werden dürfen. Es handelt sich um Informationen, die durch Rasterfahndung, durch Telefonüberwachung, durch ohne Wissen des Betroffenen hergestellte Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, durch den Einsatz besonderer technischer Mittel ohne Wissen des Betroffenen oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler gewonnen worden sind. Wenn ihre Übermittlung nicht an die im Gesetz für ihre Erhebung vorgesehenen Voraussetzungen geknüpft wird, müssen wenigstens besondere Gründe hierfür vorliegen. Die Übermittlung soll deswegen nur zulässig sein, wenn sie die Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bezweckt.

R
In

48. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 481 Abs. 2 Satz 2, 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind § 481 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen sind überflüssig. Sie sind auch von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt, da Regulationsgegenstand die nähere Ausgestaltung der polizeilichen Datenverarbeitung ist.

R
In

49. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 482 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 482 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Übersendung der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch die Übersendung einer Mehrfertigung des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung."

Begründung:

Der Begriff des "Abdrucks" ist nicht mehr zeitgemäß. Die Mitteilungen zum Bundeszentralregister erfolgen grobenteils bereits heute auf elektronischem Wege.

R 50. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§§ 483 bis 485 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die differenzierte Regelung nach dem Zweck dieses oder eines anderen Strafverfahrens (§ 483), dem Zweck künftiger Strafverfahren (§ 484) und dem Zweck der Vorgangsverwaltung (§ 485) verfassungsrechtlich unabdingbar geboten ist und ob nicht eine Regelung entsprechend oder zumindest in Anlehnung an § 482 Abs. 1 des Bundesratsentwurfs genügt.

Begründung:

Die Regelung im Regierungsentwurf ist zu detailliert. Die Regelungstechnik birgt die Gefahr von Lücken. So kann z.B. unklar sein, nach welcher Vorschrift die Jugendgerichtshilfe Daten in Dateien speichern darf (§ 483 Abs. 1). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der vom Bundesrat gewählten allgemeinen Regelungstechnik entgegensteht.

R 51. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 484 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil unter Berücksichtigung der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten, sonstiger Erkenntnisse oder kriminalistischer Erfahrungen nicht auszuschließen ist, daß weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatbeteiligten zu führen sind."

Begründung:

Die Regelung im Regierungsentwurf ist viel zu eng. Zum einen ist ein absolutes Verbot der Speicherung nach Freispruch und endgültiger Einstellung in Satz 2 unangemessen, zumal die Speicherung für das Verfahren selbst nach

§ 483 nicht ausgeschlossen ist. Darüber hinaus entsprechen die Kriterien der Speicherung den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung nicht.

R 52. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 484 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Für die Regelung, die im Bundesratsentwurf nicht vorgesehen ist, besteht kein Bedürfnis. Sie führt zu einer unnötigen Aufblähung des Normenbestandes. Regelungen durch Verwaltungsvorschrift genügen.

In 53. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 484 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "sind" ist durch das Wort "werden" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "und die damit zusammenhängende Vorgangsverwaltung" sind zu streichen.

Begründung:

Schon die Speicherung einschlägiger Daten in Polizeidateien muß sich aus Gründen der Praktikabilität nach den Polizeigesetzen richten (vgl. § 481 Abs. 1). Auch muß aus Gründen der Praktikabilität eine einheitliche Vorgangsverwaltung gewährleistet sein.

In 54. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der Verhütung von künftigen Straftaten und der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten als Teilaufgaben der Gefahrenabwehr, die in den Polizeigesetzen der Länder geregelt sind, eine strafprozessuale Regelung zulässig ist, die letztlich zu einem weitgehend parallelen Datenbestand führt.

Begründung:

Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten und die Verhütung von Straftaten sind Teilbereiche der übergreifenden Aufgabe der Gefahrenabwehr. Eine Regelung dieser Materie hat demzufolge in den Polizeigesetzen der Länder zu erfolgen, auf die zu Recht § 484 Abs. 4 hinweist. Insofern erscheint fraglich, ob überhaupt eine Regelung in der StPO zulässig ist und, bejahendenfalls, wo die Abgrenzung vorzunehmen ist.

R 55. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 486 StPO)

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 56
bis 58

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 486 wie folgt zu fassen:

"§ 486

Zur sachdienlichen oder zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben können die zuständigen obersten Landesbehörden auch gemeinsame Dateien für Stellen der in §§ 483 bis 485 bezeichneten Art einrichten oder einen Datenverbund ermöglichen."

Begründung:

Die Regelung im Regierungsentwurf ist zu kompliziert. Der Bundesratsentwurf, dem die Änderung entspricht, genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen. Nicht sachgerecht ist es, daß die Daten in einschlägigen Fällen nur ("statt") in der gemeinsamen Datei gespeichert werden. Wird etwa ein landesinternes Verfahrensregister betrieben, müssen die Verfahrensdaten auch bei den Staatsanwaltschaften vorhanden sein. Vor allem bei fallbezogenen gemeinsamen Dateien ist der Erlass einer Rechtsverordnung weder veranlaßt noch praktikabel. Was die Verantwortlichkeit angeht, ist § 487 einschlägig; auch insofern besteht kein Regelungsbedarf.

In 56. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 486 Abs. 1 nach Satz 1 - neu -StPO)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 55

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 486 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Verwendung personenbezogener Daten aus gemeinsamen Dateien richtet sich nach den §§ 483 bis 485."

Begründung:

Der vorgeschlagene Satz dient der Klarstellung, daß sich die Verwendung der Daten aus den gemeinsamen Dateien nach denselben Vorschriften richtet wie die Verwendung der Daten aus den Einzeldateien nach den §§ 483 bis 485 StPO.

In 57. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 486 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 StPO)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 55

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 486 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. welche Stellen die nach den Datenschutzgesetzen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben."

b) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

In Nummer 2 sollte direkt auf die Datenschutzgesetze (BDSG und Länderdatenschutzgesetze) verwiesen werden.

zu Buchstabe b:

Die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle muß nicht durch Verordnung bestimmt werden, weil sich die Zuständigkeit bereits eindeutig aus dem BDSG bzw. den Länderdatenschutzgesetzen ergibt. Zuständig ist für öffentliche Stellen des Bundes der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, für öffentliche Stellen der Länder der jeweilige Datenschutzbeauftragte der Länder.

In 58. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 486 Abs. 2 StPO)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 55

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die vorgeschlagene Verfahrensweise der Regelung zur Einrichtung gemeinsamer Dateien nicht zu aufwendig für die Beteiligten wird. Insbesondere erscheint fraglich, ob die vorgesehenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Daneben möge geprüft werden, ob die Beteiligung von Polizeibehörden des Bundes und auch der Generalbundesanwaltschaft erforderlich ist.

Begründung:

Es erscheint zu aufwendig, daß jeweils auf Landesebene Rechtsverordnungen erlassen werden müssen. Bei der Datenverarbeitung in vergleichbaren Dateien der Polizei (Verbunddateien) besteht beispielsweise jeweils eine Errichtungsanordnung, für die die Zustimmung der IMK durch Umlaufbeschlußverfahren eingeholt wird. Es bietet sich eine vergleichbare Lösung im vorliegenden Gesetzentwurf an. Gemeinsame Dateien mit Beteiligung von Bundesbehörden sieht der Entwurf nicht vor. Das sollte überdacht werden.

R 59. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 488 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 488 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 477 Abs. 2 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend."

Begründung:

Für eine entsprechende Anwendung des § 477 Abs. 4 in § 488 Abs. 1 besteht keine Notwendigkeit. Die Verantwortlichkeit für die Übermittlung gespeicherter Daten ist in § 488 Abs. 3 des Entwurfs sachgerecht geregelt. Das gilt auch für Auskünfte nach Absatz 1 der Bestimmung. Für die Übermittlung auf ein Ersuchen trifft § 477 Abs. 4 des Entwurfs keine andere Regelung als § 488 Abs. 3 Satz 2 und 3. Für Auskünfte ohne Ersuchen enthält § 477 Abs. 4 - im Gegensatz zu § 488 Abs. 3 Satz 1 - überhaupt keine Regelung; die Bestimmung setzt eine Anfrage voraus.

R In 60. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 488 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 488 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "§§ 479 und 480" durch die Angabe "§§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einfügung des § 481 Abs. 1 Satz 2 in § 488 Abs. 2 Satz 2 ist notwendig, um sicherzustellen, daß auf der Grundlage eines elektronischen Datenaustausches die Polizei die von der Staatsanwaltschaft überspielten Daten nicht nur für Zwecke des Strafverfahrens nach § 483 Abs. 1, sondern auch zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach § 481 Abs. 1 Satz 2 verwenden kann. Zwar findet ein solcher elektronischer Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz bisher nicht statt, die Strafprozeßordnung sollte aber den Modernisierungsbemühungen der Justiz im Verhältnis zur Schnittstelle Polizei Rechnung tragen.

R 61. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 488 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die differenzierte Regelung in § 488 verfassungsrechtlich unabdingbar ist und ob nicht eine Regelung entsprechend oder zumindest in Anlehnung an § 483 des Bundesratsentwurfs genügt.

Begründung:

Die Regelung im Regierungsentwurf ist zu detailliert. Die Regelungstechnik birgt die Gefahr von Lücken. So ist z.B. unklar, wonach die Jugendgerichtshilfe Daten erhalten soll. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die differenzierte Beschränkung der Übermittlung verfassungsrechtlich geboten wäre. Der Entwurf, den der Bundesrat beschlossen hat, dürfte allen Erfordernissen genügen.

R 62. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 489 Abs. 3 Satz 3, 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 489 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann."

Begründung:

§ 489 regelt das automatisierte Abrufverfahren und nimmt zu den Einzelheiten auf § 10 BDSG Bezug. Es erscheint insofern nicht notwendig, über das Kontrollverfahren des § 10 Abs. 4 BDSG hinaus einen besonderen Rhythmus der Stichproben festzulegen. Die Übernahme der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 BDSG in Absatz 3 der Vorschrift erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend und im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung auch geboten.

R 63. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 490 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 490 wie folgt zu fassen:

"§ 490

(1) Die nach §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die in §§ 483 bis 485 bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind gesperrt, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist.

(4) Stellt die speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende, gesperrte oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und keine Anhaltspunkte bestehen, daß durch das Unterbleiben schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(5) Anstelle der Löschung der Daten können diese an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen."

Begründung:

Auf die Begründung zum Bundesratsentwurf, dort zu § 485, wird Bezug genommen. Die Regelung im Bundesratsentwurf genügt allen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Regelungstechnik im Regierungsentwurf wirft Fragen vielfältiger Natur auf. Die Festlegung von Fristen im Gesetz ist weder unabdingbar noch ausreichend flexibel. Das Verfahren der Fristverlängerung ist zu aufwendig. Die Staatsanwaltschaften sind mit ihren sonstigen Aufgaben

schon hinreichend belastet. Die Kriterien für die Verlängerung begegnen den gleichen Bedenken wie die Kriterien in § 484 (vgl. dazu den Antrag dort).

Die Anpassung der Regelungen zum länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erscheint veranlaßt.

In 64. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 490 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berichtigungs- bzw. Lösungsregelungen des § 490, die sich auch auf § 484 (Datenspeicherung und -nutzung für künftige Zwecke) beziehen, sich auch auf die auf Polizeirecht gestützten Speicherungen und Nutzungen erstrecken.

Begründung:

Zwar richtet sich nach § 484 Abs. 4 die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind, nach dem jeweiligen Polizeirecht. Gleichwohl sollen die Strafverfolgungsbeörden, zu denen als Hilfsorgan auch die Polizei gehört, parallele Dateien führen. Für die zuletzt Genannten gelten die Berichtigungs- bzw. Lösungsregelungen des § 490. Selbst wenn aufgrund des § 484 Abs. 4 insofern das Landespolizeirecht einschlägig wäre, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit auseinanderfallender Fristen und/oder Lösungsregelungen bei der gleichen Zielrichtung der Datenspeicherung.

In 65. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 491 StPO)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 66

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 491 zu streichen.

Begründung:

Auf gesonderte Errichtungsanordnungen für automatisierte Dateien, die von den in § 483 Abs. 1 StPO genannten Stellen im Bereich der Strafverfolgung geführt werden, kann verzichtet werden. Dann sind für solche Dateien wie bisher nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BDSG bzw. der entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze Dateifestigungen zu treffen.

Die bestehenden Regelungen über Dateifestigungen und die vorgesehenen Regelungen über Errichtungsanordnungen weichen nicht so stark voneinander ab, daß eine Sonderregelung gerechtfertigt erscheint. Im übrigen würde unnötiger Verwaltungsaufwand dadurch ausgelöst, daß in der Vergangenheit erstellte Dateifestigungen auf Errichtungsanordnungen umgestellt werden

müßten. Eine Frist zur Anpassung sieht der Gesetzentwurf im übrigen in Artikel 6 nicht vor.

Auch wenn nach den Polizeigesetzen Errichtungsanordnungen vorgesehen sind, sollte diesem Beispiel in der StPO nicht gefolgt werden. Ansonsten müßten künftig Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörden Errichtungsanordnungen nach der StPO, bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr Errichtungsanordnungen nach den Polizeigesetzen und bei sonstigen Aufgaben (z. B. Personalverwaltung) Dateifestigungen nach allgemeinem Datenschutzrecht führen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dürfte eher darüber nachzudenken sein, auch in den Polizeigesetzen auf Regelungen über Errichtungsanordnungen zu verzichten.

Die vorgesehene Regelung greift unnötig in die Organisationshoheit der Länder ein. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Errichtungsanordnung, sondern im besonderen Maße für die in Absatz 2 festgelegte Pflicht, die Errichtungsanordnung der für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stelle vorzulegen. Es sollte dem jeweils zuständigen Gesetzgeber überlassen bleiben, über eine solche Pflicht selbst zu entscheiden. Nach den Datenschutzgesetzen einzelner Länder führt auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Landesbeauftragte für den Datenschutz kein Register über die bei seiner Kontrolle unterliegenden öffentlichen Stellen geführten automatisierten Dateien. Im übrigen ist die Übersendung der Errichtungsanordnung an den jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz auch insoweit entbehrlich, als Gerichte von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgenommen sind.

Abschließend bleibt anzumerken, daß im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281/31 vom 23. November 1995) voraussichtlich auf Dateienregister beim Bundesbeauftragten bzw. den Landesbeauftragten für den Datenschutz verzichtet wird.

R 66. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 491 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 65

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 491 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten werden."

Begründung:

Mit dieser Fassung wird klargestellt, daß diese Vorschrift nur Dateien erfaßt, die für Erhebungen außerhalb eines Ursprungseinzelfalles relevant sind. Klargestellt wird also, daß die Vorschrift nicht die Arbeitsdateien des sachbearbeitenden Staatsanwalts erfaßt, die er etwa zur Erleichterung der Bearbeitung ei-

nes umfangreichen Falles in seinem PC anlegt. Außerdem wird klargestellt, daß auch die Dateien, die zur Bewältigung eines konkreten umfangreichen Ermittlungsverfahren angelegt werden, wie es häufig in Wirtschaftsstrafverfahren von der sachbearbeitenden Polizei oder dem ermittelnden Staatsanwalt geschieht, nicht von der Vorschrift umfaßt werden. Ansonsten müßte bei den Staatsanwaltschaften und der Polizei für eine Vielzahl von umfangreichen Ermittlungsverfahren jeweils eine Errichtungsanordnung festgelegt werden. Dies ist aber nicht bezweckt und von den Staatsanwaltschaften bzw. der Polizei auch nicht leistbar.

R
In

67. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 492 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 492 wie folgt zu fassen:

"§ 492

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung ihrer Daten zu erteilen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.
- (2) Die Auskunft wird nicht erteilt oder zurückgestellt, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere weil eine Auskunft den Untersuchungszweck gefährden würde, oder auf Grund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten muß.
- (3) Sind in einer Datei der Polizei auch Daten gespeichert, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Auskunft an den Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Polizeigesetz maßgeblich."

Begründung:

Die Regelung entspricht § 486 des Bundesratsentwurfs. Absatz 3 ist dabei für die Polizei von erheblicher praktischer Bedeutung.

R 68. Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 142 GVG an die durch das StVÄG veränderten rechtlichen Gegebenheiten angepaßt werden muß, um den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Länder in Justizverwaltungsangelegenheiten zu erhalten.

Begründung:

Die Strafprozeßordnung enthält - über den noch unmittelbar verfahrensbezogenen Bereich der Vollstreckung im siebenten Buch hinaus - bisher nur sehr vereinzelt gesetzliche Regelungen zu Justizverwaltungsangelegenheiten. Beispiel für eine solche Bestimmung ist die durch das Opferschutzgesetz ebenfalls erst vor einigen Jahren geschaffene Vorschrift des § 406 e StPO, die die Akteneinsicht durch den Verletzten auch für die Zeit nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens regelt. Die Entscheidung über die Bewilligung von Akteneinsicht in diesem Stadium ist ggfs. ein Akt der Justizverwaltung.

Mit dem StVÄG sollen in der Strafprozeßordnung nunmehr in erheblichem Umfang Vorschriften geschaffen werden, die den Bereich der Justizverwaltung auf dem Gebiet des Strafrechts betreffen. § 147 Abs. 5 StPO und die Vorschriften des ersten Abschnitts des neuen achten Buches der Strafprozeßordnung sollen künftig umfassend die Gewährung von Akteneinsicht, d.h. auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens und an nicht unmittelbar am Verfahren beteiligte Personen und Stellen regeln. Die Vorschriften des künftigen zweiten Abschnitts im achten Buch werden den nicht auf ein konkretes Verfahren bezogenen Umgang mit Daten zum Gegenstand haben. Die in diesen Bereichen wahrzunehmenden Aufgaben sind weitgehend Angelegenheiten der Justizverwaltung.

Die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Regelung von Angelegenheiten der Justizverwaltung in der Strafprozeßordnung ergeben, bedürfen näherer Prüfung. Sie können von erheblicher praktischer Bedeutung sein. So gilt für die in der Strafprozeßordnung geregelten Aufgaben § 142 GVG, wenn sie infolge dieses Regelungsstandorts künftig dem "Amt" der Staatsanwaltschaft im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts zuzurechnen wären. Das würde bedeuten, daß dann allein der Staatsanwalt berufen wäre, diese Aufgaben wahrzunehmen. Gerade im Bereich der Justizverwaltung werden aber bisher auch Beamte anderer Laufbahngruppen und Angestellte zur Erledigung der Aufgaben eingesetzt. Die Ausführungsgesetze der Länder zum Gerichtsverfassungsgesetz, so z.B. § 17 Abs. 1 Satz 2 des ba.-wü. AGGVG, sehen teilweise ausdrücklich die Befugnis der Leiter der Staatsanwaltschaften vor, die ihnen unterstellten Beamten hierzu heranzuziehen. Der organisatorische Gestaltungsspielraum der Länder könnte insoweit durch das StVÄG eingeschränkt, die Leitungskompetenz der Leiter der Staatsanwaltschaften geschwächt werden.

Die von einigen Ländern in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zeigen, welche erhebliche Bedeutung flexiblen Organisationsformen für eine rationelle und effektive Aufgabenerledigung durch die Staatsanwaltschaften zukommt. Die infolge der Haushaltssituation der Länder bestehenden Sparzwänge zwingen dazu, diese Vorschläge umzusetzen und neue Wege der Aufgabenerledigung zu gehen. Durch das StVÄG dürfen nicht ohne gewichtige Gründe Regelungen geschaffen werden, die diesen Bemühungen der Länder im Wege stehen.

Es sollte deshalb geklärt werden, ob § 142 GVG die in der Strafprozeßordnung geregelten Aufgaben der Staatsanwaltschaft ausnahmslos erfaßt oder ob der Begriff des "Amtes" der Staatsanwaltschaft enger, d. h. in dem Sinne zu verstehen ist, daß er lediglich die auf ein konkretes, anhängiges Verfahren bezogenen prozessualen Handlungen der Staatsanwaltschaft umfaßt.